

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 16. Juli 2021, 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182**

das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Steele Blatt 3746 (Amtsgerichtsbezirk Essen-Steele)

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1: 345,19/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steele, Flur 5, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, Lehnhäuserweg 2, 4, 6, 8, Am Stadtgarten 20, 22, Größe: 48,95 a, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 19 (1. Obergeschoss rechts des Hauses Lehnhäuserweg 2) nebst zwei Kellerräumen bezeichneten Wohnungseigentum ,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten hat die Wohnung (Bj. 1959) eine Wohnfläche von rd. 71 m<sup>2</sup>. Die Wohnung wurde 2008 umfassend saniert. Es ist ein Sondernutzungsrecht an einem Dachgeschossabteil eingeräumt. Die Gesamtanlage besteht aus 6 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 30 Wohnungen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2019 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 108.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so ist es spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden. Bei Widerspruch eines Antragstellers muss das Recht glaubhaft gemacht werden. Es wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung

oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 16.04.2021